



Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung
von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<)

hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erlässt die Stadt Soest als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218 b), § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV.NRW. 2020 S. 1044b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ab sofort wird bis auf weiteres für folgende Bereiche im Stadtgebiet Soest die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung täglich in der Zeit von 06:00 – 19:00 Uhr angeordnet:
 - a. Bahnhofsvorplatz Nord (ab Treppenzugang),
 - b. Bahnhofsvorplatz Süd, inklusive Busbahnhof und Grünfläche,
 - c. Fußgängerunterführung Walburger-Osthofen-Wallstraße sowie der Bereich der Fußgängerzone am Brüdertor,
 - d. Brüderstraße,
 - e. Markt, jedoch nur im Bereich der direkten Querung zwischen Brüderstraße und Rathausstraße,
 - f. Rathausstraße bis Potsdamer Platz.
2. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Verstöße gegen die unter Nummer 1 genannte Verpflichtung werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet.
4. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt unbefristet. Sie wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

zu 1. -3.

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Er wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und die Infektion über Aerosole. Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland gibt es inzwischen erneut zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet der Stadt Soest sind ebenfalls zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt worden. Nachdem die Infektionszahlen zunächst rückläufig waren, ist seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen festzustellen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zielgerichtet zu begrenzen.

Die Stadt Soest ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Maßnahmen und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Abs. 1 IfSBG NRW).

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, von ihr bestimmte oder öffentliche Orte nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sind gegeben: Sowohl im Stadtgebiet Soest als auch im Kreisgebiet sind bereits Infektionen mit SARS-CoV-2 bekannt. Zudem steigen die Zahlen seit Anfang Oktober kontinuierlich an. Jeder Passant kann daher als potentieller Ansteckungsverdächtiger oder etwaiger Ausscheider angesehen werden. Insbesondere, da auch solche Personen, welche bislang frei von Krankheitssymptomen sind, nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen bereits nach erfolgter Infektion, zu einer Verbreitung von SARS-CoV-2 beitragen können.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen stellt nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannte Maßnahme anzuordnen. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

In den unter 1. genannten öffentlichen Außenbereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund deren Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand von 1,5m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Es ist daher geboten und verhältnismäßig, für diese Bereiche eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, um so die Verbreitung von Viren im Rahmen der Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Weniger belastende und dabei gleich geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Diese Verpflichtung gilt dabei grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen ergeben sich nur aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 und 6 der CoronaSchVO (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken, etc.).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Wer gegen die Verpflichtung unter Ziffer 1 verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 CoronaSchVO. Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 73 Abs. 2 IfSG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 CoronaSchVO mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.

Zu Ziffer 5 - Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Soest durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Soest, den 02.11.2020

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)